

Praxis von selbst, so daß er nicht erst von derselben ent-  
 ernt zu werden braucht. Tritt aber, wie dieser Fall wohl  
 bisweilen vorkommt, nur eine theilweise Unfähigkeit ein, so  
 behindert diese zwar theilweise, läßt aber im Uebrigen eine  
 Ausübung der Advocatur immer noch zu. Es kann z. B.  
 der Erblindete immer noch Rath erteilen, der Taubge-  
 wordene immer noch juristische Schriften verfassen. Wollte  
 übrigens ein nur zu gewissen Geschäften unfähiger Advocat  
 gerade diese vor einer öffentlichen Behörde vornehmen,  
 z. B. ein taubgewordener Advocat zu einem Verhandlungs-  
 termine erscheinen, so würde er mit vollem Rechte zurück-  
 zuweisen sein. Darüber jedoch ist nicht hier, sondern in  
 der Gerichts- und Proceßordnung das Erforderliche zu be-  
 stimmen.

Eine allgemeine, durchgreifende Anordnung war nicht  
 darüber möglich, ob und wiefern Derjenige, dessen Advoca-  
 tur aus einem der unter 1, 2, 3 angegebenen Gründe  
 beendet war, in dem Falle, wenn er um Wiederverleihung  
 derselben bittet, von Neuem einer Prüfung zu unterwerfen  
 sei, vielmehr mußte für einen solchen Fall Alles dem Er-  
 messen des Ministeriums der Justiz anheimgestellt bleiben.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer §. 74  
 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

#### §. 75.

Wenn das Amt des Advocaten sich aus einem der in  
 §. 74 aufgeführten Gründe beendet hat, so ist dies vom  
 Ministerium der Justiz öffentlich bekannt zu machen.

Die Motiven lauten:

#### Zu §. 75.

Zufolge Extractes Allerhöchsten Decrets an den gehei-  
 men Rath vom 18. December 1819 wurde schon zeither  
 die Entsetzung eines Advocaten von der juristischen Praxis  
 bekannt gemacht. Dies geschah, um zu verhüten, daß sich  
 nicht noch ferner Jemand zur Betreibung advocatorischer  
 Geschäfte an ihn wende. Derselbe Grund spricht aber auch  
 für die Angemessenheit einer öffentlichen Bekanntmachung  
 in den Fällen des §. 74 unter 1, 2, 3.

Präsident Dr. Haase: Ist die Kammer mit der  
 Fassung des §. 75 einverstanden? — Einstim-  
 mig Ja.

Referent Abg. v. König:

#### Cap. V.

Uebergangsbestimmungen, Eintritt der Wirk-  
 samkeit der Advocatenordnung und Ausfüh-  
 rung derselben.

#### §. 76.

Diejenigen, zu der Zeit, wo gegenwärtige Advocaten-  
 ordnung in Kraft tritt, bereits immatriculirten Notare,  
 welche nicht Advocaten sind, sollen, so lange sie sich nicht  
 in einem Amte befinden, mit welchem die Ausübung des  
 Notariats unvereinbar ist, bis dahin, wo sie die Advocatur  
 erlangen, und in Folge dessen Mitglieder des Advocatenver-  
 eins werden, wegen unsittlichen oder sonst standesunwürdi-  
 gen Lebenswandels, sowie wegen Vernachlässigung ihres  
 Berufes ebenso, wie dies rücksichtlich der Rechtscandidaten  
 in den §§. 69 und 70 bestimmt ist, der Aufsicht der Ad-

II. R. (2. Abonnement.)

vocatenkammer und der Disciplinarstrafgewalt des Advoca-  
 tenvereins, in dessen Bezirke sie wohnen, unterworfen sein.

Die Motiven lauten:

#### Zu §. 76.

Ist der Entwurf zur Notariatsordnung in der jetzt der  
 Ständeversammlung vorgelegten Maße zum Gesetze erho-  
 ben, dann werden nur noch Advocaten zum Notariate ge-  
 langen können. Doch sollen Diejenigen, welche zu der Zeit,  
 wo die Notariatsordnung in Kraft tritt, zwar nicht Advoca-  
 ten sind, aber bereits die Immatriculation als Notare  
 erlangt haben, bei der Ausübung des Notariats in der zeit-  
 herigen Maße noch ferner belassen werden. Die Vorschrif-  
 ten der §§. 76 und 77 beziehen sich auf die Uebergangs-  
 periode, in welcher es noch solche Notare giebt. Befinden  
 sie sich in einem Amte, mit welchem die Ausübung des  
 Notariats unvereinbar ist, so stehen sie unter der discipli-  
 narischen Aufsicht ihrer amtlichen Vorgesetzten, außerdem  
 aber und zwar ohne Unterschied, ob sie als Rechtscandidaten  
 an den Geschäften eines Advocaten Theil nehmen oder nicht,  
 unter der Disciplinaraufsicht der Advocatenvereine, weil,  
 möge das eine oder das andere der Fall sein, ihr Verhält-  
 niß der Hauptsache nach immer dasselbe ist, das Verhält-  
 niß der Vorbereitung und Zuwartung auf die Advocatur.  
 Aus denselben Gründen also, wie die Rechtscandidaten,  
 welche noch nicht das Notariat erlangten, sind auch sie der  
 Disciplinaraufsicht der Advocatenvereine zu unterwerfen.

Der Bericht sagt:

#### Zu §. 76.

Wie bei §§. 52 und 68 schlägt die Deputation vor,  
 auch hier die Worte in Zeile 5 „unsittlichen oder sonst“ zu  
 streichen.

Abg. Haberkorn: Wir sind nunmehr bei den Ueber-  
 gangsbestimmungen des Geszentwurfs angelangt und so  
 wenig ich selbst es auch liebe, auf abgemachte Sachen im-  
 mer wieder zurückzukommen, so wenig kann ich es doch un-  
 terlassen, noch einen letzten Versuch für die Rechtscandida-  
 ten zu wagen. Die Rechtscandidaten werden, wie ich schon  
 früher bemerkt habe, durch die neue Advocatenordnung nicht  
 nur nichts gewinnen, sondern sie werden noch schlechter  
 als zeither gestellt werden. Während sie bisher mit Ge-  
 wißheit wußten, 35, 25 oder 18 Rechtscandidaten werden  
 in jedem Jahre zu Advocaten creirt, sind sie für die Zu-  
 kunft ganz dem Ermessen des Justizministeriums anheim-  
 gegeben, welches lediglich nach Bedürfniß des Verkehrs-  
 und Geschäftslebens bemißt, ob, und wie viele Advocaten  
 jährlich immatriculirt werden sollen. Was die Zukunft  
 anlangt, so läßt sich nunmehr für die Rechtscandidaten gar  
 nichts weiter thun, denn die Kammer hat §. 5 angenom-  
 men, meinen Antrag aber abgeworfen, und es bleibt daher  
 für die Zukunft lediglich bei den Bestimmungen des Geset-  
 zes. Diejenigen, welche nach Erlaß der Advocatenordnung  
 der Advocatur halber noch Jurisprudenz studiren, haben es  
 sich selbst zuzuschreiben, wenn sie erst spät zu derselben ge-  
 langen, für sie haben wir nicht nöthig, Fürsorge zu treffen;  
 sie haben unter der Herrschaft der Advocatenordnung das